



RÖVERBRÖNNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Schenken und Vererben vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts und der bevorstehenden Erbschaftsteuerreform

Präsentationstermin mit BHF Bank
am 3. Juli 2007



RÖVERBRÖNNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

RA/StB Bernd Schult

Eine kleine Chronologie der Reform der
Erbschaftsbesteuerung in den
vergangenen 17 Monaten

„Jährlich steht für eine große Zahl von Unternehmen der Generationswechsel an. Vor diesem Hintergrund werden wir die Erbschaftsteuer spätestens zum 1. Januar 2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts reformieren.

Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird.“

Die bisherigen Ziele der Erbschaftsteuerreform

3

Die Bundesregierung am 25.10.2006 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntErlG):

- Die Generationsfolge in Unternehmen soll entlastet werden.
- Die Entlastung setzt voraus, dass der Nachfolger das übergebene Unternehmen über 10 Jahre fortführt.
- Wesentliches Merkmal der Neuregelung ist, dass die Entlastung auch an den Erhalt von Arbeitsplätzen gekoppelt wird.
- Die Entlastungen sollen zugleich zielgenauer wirken und missbräuchliche Gestaltungen und Mitnahmeeffekte verhindern, die das geltende Recht zulässt. Stundung und Erlöschen der Steuer sollen nur für so genanntes **produktives Vermögen** gewährt werden.
- Eine Freigrenze von T€ 100 stellt sicher, dass der Übergang einer Vielzahl kleinerer Unternehmen nicht mit Steuer belastet wird.
- Weitere Änderungen, insbesondere im Bereich der Bewertung des Vermögens sollen bis nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer zurückgestellt werden.

- Die auf produktives Betriebsvermögen anfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer soll für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Übertragung zinslos gestundet werden.
- Über diesen Zehnjahreszeitraum muss das übertragene Unternehmen „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt werden“.
- Für jedes Fortführungsjahr erlischt 1/10 der gestundeten Steuer.
- Steuerbefreiung für produktives Betriebsvermögen, wenn dessen Steuerwert T€ 100 nicht übersteigt.
Hinweis: Freigrenze, nicht Freibetrag
Übersteigt der Steuerwert T€ 100, unterfällt der gesamte Wert dem Stundungsmodell und nicht nur der übersteigende Wert.
- Erwartete Steuerentlastung: € 450 Mio. p. a.
(= rd. 20 % des Gesamtaufkommens, das in 2002 bei gut € 2,2 Mio. lag)

- Freibetrag (T€ 225) gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG
- Bewertungsabschlag (35 %) gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG
- Tarifbegrenzung gemäß § 19a ErbStG
- Unbegrenzter Abzug von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Grundstücken gemäß § 10 Abs. 6 ErbStG
(Grundsatz: keine negativen Werte mehr)
- Unbeschränkte Berücksichtigung früherer Erwerbe
(innerhalb der vorhergehenden 10 Jahre) gemäß § 14 ErbStG
(Mindeststeuer ist die sich für den letzten Erwerb bei isolierter Betrachtung ergebende Steuer)

Entscheidung des BVerfG vom 31.01.2007 (1)

6

- Die Entscheidung betrifft die im aktuellen Erbschaftsteuerrecht geltenden unterschiedlichen Bewertungsverfahren für

Aus der Sicht der
Steuerpflichtigen

Immobilien ⇒ vereinfachtes Ertragswertverfahren



- Wertpapiere und Geldbestände ⇒ Nominalwert



- Börsennotierte Beteiligungen ⇒ Börsenwert



- Nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften ⇒ Stuttgarter Verfahren



- Gewerbliche Personengesellschaften und Fonds

⇒ steuerbilanzielles EK



Derzeitiges System ist lt. Entscheidung gleichheitswidrig

- Verschonungsregeln, z. B. Bewertungsabschläge, Freibeträge, Stundungen, aus Gemeinwohlgründen zulässig
- Verschonung wie bisher durch unterschiedliche Bewertung ist hingegen unzulässig
- Verfassungswidriger Zustand muss **spätestens** bis zum 31. Dezember 2008 beseitigt sein

Bis dahin gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens eines geänderten Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts trotz Verfassungswidrigkeit das alte Recht fort!

Voraussichtliche neue Bewertungsregeln (verkehrswertorientiert)

- Immobilien
 - Einfamilienhäuser: Aktueller Bodenrichtwert + Gebäudewert
 - Wohnungen: Ertragswert aufgrund der erzielbaren Mieten
- Wertpapiere: Kurswert
- Unternehmen
 - Großunternehmen: Abgezinste künftige Gewinne oder Cashflows
 - Kleine Handwerksbetriebe: Betriebsvermögen
 - Freiberufler: Umsatz
- Land- und Forstwirtschaft: Noch unklar, wahrscheinlich Ertragswert aufgrund der erzielbaren Pacht

Eventuelle Erbschaftsteuertarife und –freibeträge

- Das Abschmelzungsmodell wird derzeit sehr in Frage gestellt (u.a. wegen der Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von begünstigtem produktiven Vermögen und nicht begünstigtem unproduktiven Vermögen)
- Zwei neue Modelle werden aktuell diskutiert
 - Hochfreibetrag - und Hochtarifmodell
Freibeträge von 1- 1,5 Mio. Euro bei unveränderten Steuersätzen
 - Niedrigtarif-Modell
Unveränderte Freibeträge mit niedrigeren konstanten Steuersätzen für die einzelnen Steuerklassen (4%, 8%, 16%)
- Eine Arbeitsgruppe bereitet einen neuen Gesetzesentwurf für das Ende des 3. Quartals 2007 vor.
- Verabschiedung der neuen Bewertungs- und Erbschaftsteuerregelungen im 4. Quartal 2007 geplant.

Zwischenfazit

Analyse des gegenwärtigen Rechtszustands

- Neues Bewertungs- und Erbschaftsteuerrecht noch nicht in Kraft (Der Gesetzgeber plant, dass Inkrafttreten noch in 2007 erfolgt)
- BVerfG verwirft das bisherige Bewertungssystem als gleichheits- und damit verfassungswidrig
- BVerfG eröffnet dem Gesetzgeber aber Anpassungsperiode bis zum 31.12.2008
- Bisheriges Bewertungs- und Erbschaftsteuerrecht bleibt demgemäß längstens bis zum 31.12.2008 gültig, es sei denn, vorheriges Inkrafttreten des neuen Rechts (voraussichtlich im 4. Quartal 2007)

- Schenkungen und Erbfälle, die bis zur Entscheidung des BVerfG erfolgt sind, werden nach bisherigem Recht besteuert (unabhängig davon, ob bereits Erklärungen oder Bescheide vorliegen)
 - Schenkungen und Erbfälle, die vor der Neuregelung des Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts erfolgen, werden längstens bis Ende 2008 ebenfalls trotz festgestellter Verfassungswidrigkeit nach bisherigem Recht besteuert
 - Geplant ist bisher abweichend hiervon Optionsmöglichkeit zum neuen Erbschaftsteuerrecht bereits in 2007
 - Nach Inkrafttreten des neuen Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts wird nur noch nach neuem Recht besteuert
 - Das neue Recht wird keine Rückwirkung gegen den Willen der Steuerpflichtigen haben
-

Folgende Werterhöhungen gegenüber der derzeitigen Bewertung werden aufgrund der neuen Bewertungsregeln erwartet:

- Immobilien: Wertverdoppelung
- Land- und Unternehmen: 3-4 facher Wert
- Forstwirtschaft: Bis zu 10facher Wert

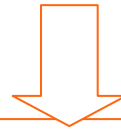
Handlungsoptionen

- Erhöhter Handlungsbedarf bei bislang bewertungsmäßig privilegiertem Vermögen
 - Immobilien
 - nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften (soweit > 25 %)
 - gewerbliche Personengesellschaften/gewerbliche Fonds

- Zielstellung: Steuervorteile sichern durch Übertragung zu privilegiertem Wert

- Vorziehen von vorweggenommenen Erbfolgen bei Vermögen i. S. d. §§ 13a, 19a ErbStG (Gewerbliche Personengesellschaften bzw. Fonds, Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften > 25 %)
- Mehrstufiges Vorgehen durch Schaffung der Voraussetzungen i. S. d. §§ 13a, 19a ErbStG durch Einbringung in gewerbliche (gewerblich geprägte) Personengesellschaften und anschließende Durchführung der vorweggenommenen Erbfolge
- Ggf. Geldschenkung in negative Grundstückswerte

- Privilegierung greift nur, sofern GmbH & Co. KG auch im Unternehmensregister (früher: Handelsregister) eingetragen ist.
- Gleiches gilt für die Ltd. & Co. KG



Bei entsprechenden Planungen
Bearbeitungszeit beim Register
einplanen

- Erhalt der Erträge trotz Übertragung der Vermögenssubstanz, z. B. Nießbrauchgestaltungen
- Vermögensübertragungen gegen wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten
- Vermögensübertragung auf zunächst vermögensverwaltende Personengesellschaft, die bei Bedarf gewerblich geprägt wird

- Bereits nach gegenwärtigem Recht zu nominalen Marktpreisen bewertetes Vermögen
 - Geldvermögen
 - Aktien und sonstige notierte Wertpapiere
- Handlungsoptionen: Ausnutzung der bisherigen an die Rechtsform (z. B. gewerbliche GmbH & Co. KG) anknüpfenden Steuervorteile

Aber: Steuerliche Folgeerscheinungen kalkulieren

Fazit:

Weichen rechtzeitig stellen
zur kurzfristigen Herstellung der
persönlichen Handlungsfähigkeit



DR. RÖVER & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Auguste-Viktoria-Straße 118
14193 Berlin
Fon: +49 30 89062-111
Fax: +49 30 89062-403
c.regierer@roever-berlin.de
www.roever-berlin.de

Dr.
Christoph Regierer
RA, WP, StB



Bitte besuchen Sie unser

Unternehmensnachfolgeportal:

www.unternehmensnachfolge-portal.de



DR. RÖVER & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Auguste-Viktoria-Straße 118
14193 Berlin
Fon: +49 30 89062-188
Fax: +49 30 89062-401
b.schult@roever-berlin.de
www.roever-berlin.de

Bernd Schult
RA, StB



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**